

Haushaltssatzung der Gemeinde Aichwald für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.02.2023 die folgende Haushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2023** beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

| | |
|---|-----------------|
| 1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von | 19.337.000 |
| 1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von | 20.170.800 |
| 1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von | -833.800 |
| 1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von | - |
| 1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von | - |
| 1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von | - |
| 1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von | -833.800 |

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

| | |
|--|-----------------|
| 2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von | 19.130.000 |
| 2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von | 18.522.800 |
| 2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von | 607.200 |
| 2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von | 2.646.000 |
| 2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von | 3.344.000 |
| 2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von | -698.000 |
| 2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von | -90.800 |
| 2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | - |
| 2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | - |
| 2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von | - |
| 2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von | -90.800 |

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

2.800.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) wurden durch besondere Hebesatzsatzung vom 22.11.2004 wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v.H.
der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer auf 330 v.H.
der Steuermessbeträge

Aichwald, den

Andreas Jarolim
Bürgermeister